



Pressesprecher: Dr. Nocon  
Tel: (0355) 4991-6400  
Nebenstelle: (0355) 4991-6504  
Fax: (0355) 4991-6533  
Datum: 16. April 2020

## Presseerklärung des Verwaltungsgerichts Cottbus

### **Eilantrag einer Tagesmutter aus formellen Gründen erfolgreich**

Mit Beschluss vom 3. April 2020 hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus einen gegen den Landrat des Landkreises Spree-Neiße gerichteten Eilantrag einer Tagesmutter gegen die Schließung einer von ihr betriebenen Kindertagespflegestelle stattgegeben.

Zwar bestünden keine vernünftigen Zweifel daran, dass es sich beim Corona-Virus um eine übertragbare Krankheit handele. Der Landrat sah sich aber unter Verweis auf die – hier nicht einschlägige – Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verpflichtet, die Schließung der Tagespflege anzuordnen, obwohl ihm § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ein Ermessen einräumt. Dieses Ermessen habe der Landrat indes nicht ausgeübt. Entgegen der Auffassung des Landrates entfällt das Ermessen nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg, der die Schließung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht. Kindertagespflegestellen fielen nicht unter den Begriff der „Einrichtungen“, weil sie sich dadurch auszeichnen, dass die zu betreuenden Kinder eine feste Bezugsperson, die Tagesmutter bzw. den Tagesvater, erhielten, also „personenbezogen“ seien. Zudem sei die Schließungsanordnung unverhältnismäßig, weil sie unbefristet erfolgte.

Gegen den Beschluss vom 03. April 2020 (VG 3 L 164/20) ist die Beschwerde zum Obergericht Berlin-Brandenburg statthaft.

Dr. Nocon